

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

18. September 2024

Nummer 43

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1878
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1878
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Plittersdorf	1879
23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	1880
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“	1881
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“	1883
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“	1885
11. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn	1887

21. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn	1889
Vertretungs- und Unterzeichnungsbeschlüsse für die LVR-Klinik Bonn vom 10.09.2024	1890
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1895
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am 26. September 2024	1896

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 29.08.2024	Az.: 50-223U/Kr/897469
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Heinrich Boldt	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 29.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreuzner

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 09.09.2024	Az.: 50-223/ko/901214
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Demir, Hüseyin	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.09.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3608.8080, GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 29.08.2024 für Herrn **Genel-Madalin Vadastreanu, zuletzt wohnhaft: Briandstr. 23, 53123 Bonn**, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.09.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Tempel

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Plittersdorf

Anlass der Liegenschaftsvermessungen ist die Nachholung zurückgestellter Abmarkung des Grundstücks Gemarkung Godesberg, Flur 10, Flurstück 2167. Da die Beteiligung der Eigentümer in einem Grenztermin aufgrund ihrer Vielzahl nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.09.2024 zur Geschäftsbuchnummer 20240504 in der Zeit vom 25.09.2024 bis 25.10.2024 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:45 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, bitten wir um vorherige Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0228 - 308620 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.bonn.de/service-bieten/aktuelles-zahlen-fakten/amtsblatt.php> einsehbar.

Bonn, 05.09.2024
gez. Dipl.-Ing. Martin Pilhatsch, ÖbVI

23. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 29. August 2024 die Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 8. August 2024 zur vorstehenden Satzung genehmigt.

Bonn, den 5. September 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“
Vom 5. September 2024**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 29.08.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der im Stadtbezirk Bonn stattfindenden Veranstaltung „Bonn Leuchtet“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 3.11.2024, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 4. November 2024 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - - - -

- - - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. September 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“
Vom 5. September 2024**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 29.08.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im September im Ortsteil Kessenich stattfindenden Veranstaltung „Kessenicher Herbstmarkt“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 22.09.2024 in folgenden Straßen:
- a) Pützstraße zwischen Karthäuserplatz und Burbacher Straße
 - b) Rheinweg zwischen Pützstraße und Franz-Bücheler-Straße
 - c) Burbacher Straße zwischen Wolterstraße und Bergstraße

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 23. September 2024 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. September 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „BonnFest“
Vom 5. September 2024**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 29.08.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des einmal jährlich im Stadtbezirk Bonn stattfindenden „BonnFestes“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, dem 29.09.2024, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße – An der Schlosskirche – Am Hof –
Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße -
Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. September 2024 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - - - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. September 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

11. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule Bonn

vom 5. September 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.

NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Ludwig-van-Beethoven-Musikschule der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 1.1.1 (Grundfächer - Musikalische Früherziehung, 8-10 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
2. In der Tarifnummer 1.1.2 (Grundfächer - Musikalische Früherziehung, 11-13 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
3. In der Tarifnummer 1.2.1 (Grundfächer - Musikalische Grundausbildung, 8-10 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
4. In der Tarifnummer 1.2.2 (Grundfächer - Musikalische Grundausbildung, 11-13 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
5. In der Tarifnummer 1.3.1 (Grundfächer - Eltern-Kind-Kurse, 1,5-2,5 Jahre, 6-7 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
6. In der Tarifnummer 1.3.2 (Grundfächer - Eltern-Kind-Kurse, 2,5-4 Jahre, 6-7 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
7. In der Tarifnummer 1.3.3 (Grundfächer - Eltern-Kind-Kurse, 2,5-4 Jahre, 8-10 Kinder pro Kurs) wird die Jahresgebühr von „288“ durch „294“ EUR ersetzt.
8. In der Tarifnummer 2.2.3 (Instrumental- und Vokalunterricht - Kleine Gruppe, 3 Teilnehmende) wird die Jahresgebühr von „600“ durch „552“ EUR ersetzt.
9. In der Tarifnummer 5.2.2 (Überlassung von Musikinstrumenten im 2. Jahr) wird die Jahresgebühr von „228“ durch „216“ EUR ersetzt.
10. In der Tarifnummer 5.2.3 (Überlassung von Musikinstrumenten im 3. Jahr) wird die Jahresgebühr von „276“ durch „258“ EUR ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01. Februar 2023** in Kraft.

- - - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. September 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

21. Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn
Vom 5. September 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bonn mit dem Gebührentarif vom 03. Juni 1970 (Amtsblatt der Stadt Bonn, S. 214) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2024 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Tarif-Nr. 1.1.2 erhält folgende geänderte Fassung:

Bescheinigungen, Zweitschriften

-Bescheinigung über die Lage eines Grundstücks	30,00
-Beitragsbescheinigungen für Grundstücke (nach BauGB und KAG)	37,00
-Sonstige Bescheinigungen (ausgenommen bei städtischen Schulen)	3,50

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - - - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 5. September 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 10.09.2024

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (**GV. NRW. S. 347**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Ass. Klaus-Werner Szesik
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stv. Kaufmännischer Direktor	Herr Johannes Regul
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretende Pflegedirektorin	Frau Eva Schuldt

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 75.000 EURO	Leitung Finanz- und Rechnungswesen Herr Johannes Regul
- bis zu 25.000 EURO	Leitung Personalabteilung Frau Ulrike Kolmer
	Leitung Wirtschafts- und Versorgungsabteilung Herr Jochen Weisheit
	Leitung Technik Herr Herbert Theis
	Leitung EDV Nikolas Gottschalk
- bis zu 10.000 EURO	Wirtschaft und Versorgung Herr Norbert Kentenich
	Stellv. Leitung Personal und Recht Herr Udo Glimm
	Technik Herr Bernhard Lenz
	Personal und Organisation Frau Christina Simfeld Frau Diana Jülich (Stellenausschreibungen) Frau Anna Mußhake (Stellenausschreibungen)
	Medizintechnik Herr Jörg Fechner
	EDV Herr Luc Schmidt Herr Philipp Marx Herr Uwe Hohage
- bis zu 5.000 EURO	Versorgung Herr Udo Engelhardt
	Technik Herr Philipp McGinty Herr Jürgen Geertz Herr Ralf Schömer Herr Harald Leicher

Herr Michael Thielges
Herr Frank Rest
Herr Marko Senge
Herr Ralf Zastrow

Gutachten
Frau Ursula Schuller-Munteanu

Beauftragung von Gutachten gem. § 16.3
MRVG NRW
Herr Dr. Michael Schormann
Herr Dr. Tobias Nickel

Wirtschaft- und Versorgung
Frau Jasmina Lenz

- bis zu 2.500 EURO

Technik
Herr David Rittenbruch

- bis zu 1.000 EURO

Öffentlichkeitsarbeit
Herr Tillmann Daub

- bis zu 500 EURO

Bibliothek
Herr Bawan Hassan

Bei Arzneimittleinkauf/Apothekenbedarf

- bis zu 35.000 EURO

Ltd. Apothekerin
Frau Kerstin Seemann

Stellv. Ltd. Apothekerin
Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake

Apothekerin
Frau Zuzana Janouskova

- bis zu 7.500 EURO

Frau Monika Decker
Frau Nora Linden
Frau Vera Ostmann
Frau Lisa Kulas

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 13.10.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 20.12.2023, 55. Jahrgang, Nr. 62, werden widerrufen.

Bonn, 10.09.2024

Der Kaufmännische Direktor und Vorstandsvorsitzende
der LVR-Klinik Bonn

Ass. Klaus-Werner Szesik

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.04.2024	PK-Nr. 7777.5870.0609
Betroffene/r Herr Spahic, Alen, Leininger Straße 1, 67319 Wattenheim	
Datum 04.09.2024	PK-Nr. 7777.0291.0632
Betroffene/r Frau Seemann, Marina, Pleeser Gäßchen 1 a, 53639 Königswinter	
Datum 09.09.2024	PK-Nr. 7777.0262.8643
Betroffene/r Herr Walker, Stephen, Mirecourtstr. 7, 53225 Bonn	
Datum 30.08.2024	PK-Nr. 7777.7038.8717
Betroffene/r Herr Horváth, Márk, Sándor, Hauptstr. 5, 89173 Lonsee	
Datum 30.08.2024	PK-Nr. 7777.7038.2212
Betroffene/r Herr Horváth, Márk, Sándor, Hauptstr. 5, 89173 Lonsee	
Datum 30.08.2024	PK-Nr. 7777.7038.8520
Betroffene/r Herr Horváth, Márk, Sándor, Hauptstr. 5, 89173 Lonsee	
Datum 29.08.2024	PK-Nr. 7777.3156.9641
Betroffene/r Herr Hasan, Shenol, Marktplatz 1, 35216 Biedenkopf	
Datum 04.09.2024	PK-Nr. 7777.7048.0095
Betroffene/r Herr Al Jazaerli, Tarek, Bonner Str. 126, 50968 Köln	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. September 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. **Merzenich**

Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 26.09.2024, 17:00 Uhr,
im Rathaus Beuel**

stattfindet.

Die Sitzung des Rates endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates, spätestens um 23:00 Uhr. Für den Fall, dass einzelne Tagesordnungspunkte, deren Reihenfolge sich noch in der Sitzung ändern kann, aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden können, wird rein vorsorglich für den folgenden Montag (30.09.2024) ab 19:00 Uhr eine Folgesitzung einberufen, deren mögliche Tagesordnung am Freitag im Bonner Rats- und Informationssystem eingesehen werden könnte.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1 | Fragestunde öffentlich | |
| 1.1 | BBB-Anfrage: Erweiterung des Eisenbahnnetzes zwischen Bhf Bonn und Bhf Mehlem | 240256-03 |
| 1.1.1 | BBB-Anfrage: Erweiterung des Eisenbahnnetzes zwischen Bhf Bonn und Bhf Mehlem | 240256-04 ST |
| 1.2 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211 |
| 1.2.1 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-02 ST |
| 1.2.2 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-03 ST |
| 1.2.3 | BBB-Anfrage: Ausfälle bei Bussen und Bahnen | 232211-04 ST |
| 1.3 | BBB-Anfrage Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Bonn
Drucksachenfolge 211775 | 211775-03 |
| 1.3.1 | BBB-Anfrage Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Bonn
Drucksachenfolge 211775 | 211775-05 ST |
| 1.4 | BBB-Anfrage: Planungen für Windenergieanlagen in Bonn | 231627-05 |
| 1.4.1 | Stellungnahme zur BBB-Anfrage: Planungen für Windenergieanlagen in Bonn
Bitte um Vertagung | 231627-07 ST |
| 1.5 | BBB-Anfrage: Beitritt der Stadt Bonn zur Wohnungsbaugenossenschaft zusammenstehen eG | 231681-06 |
| 1.5.1 | BBB-Anfrage: Beitritt der Stadt Bonn zur Wohnungsbaugenossenschaft zusammenstehen eG | 231681-08 ST |
| 1.6 | BBB-Anfrage: Veräußerung im Erbbaurecht und für die Entwicklung der Flächen der ehemaligen Stadtgärtnerei in Bonn-Dransdorf; Ergebnisse der Gutachten | 221126-08 |
| 1.6.1 | Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Veräußerung im Erbbaurecht und für die Entwicklung der Flächen der ehemaligen Stadtgärtnerei in Bonn-Dransdorf, Auf dem Dransdorfer Berg | 221126-09 ST |

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 1.6.2 | Stellungnahme zur BBB-Anfrage 221126-08
Veräußerung im Erbbaurecht und für die
Entwicklung der Flächen der ehemaligen
Stadtgärtnerei in Bonn-Dransdorf; Ergebnisse der
Gutachten | 221126-10 ST |
| 1.7 | BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue,
Wiederherstellung nach Großveranstaltungen
Drucksachengruppe 231400 | 231400-04 |
| 1.7.1 | BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue,
Wiederherstellung nach Großveranstaltungen
hier: Stellungnahme zur Großen Anfrage DS
231400-04 | 231400-05 ST |
| 1.8 | BBB-Anfrage: Schutz der Bonner Bevölkerung vor
den Emissionen der Eisenbahnstrecken des
Bundes | 240255-03 |
| 1.8.1 | Schutz der Bonner Bevölkerung vor den
Emissionen der Eisenbahnstrecken des Bundes -
Stellungnahme zu den Großen Anfragen 240255
und 240255-03 | 240255-02 ST |
| 1.9 | BBB-Anfrage Sicherung des Endenicher und
Rheindorfer Baches vor Verunreinigungen durch
Unfälle auf der BAB 565
Antrag zur Vorlage 230577 | 230577-04 |
| 1.10 | CDU-Anfrage: Afghanisches Konsulat in Ückesdorf | 241202 |
| 1.10.1 | CDU-Anfrage: Afghanisches Konsulat in Ückesdorf | 241202-01 ST |
| 1.11 | BBB-Anfrage: Afghanisches Konsulat in Ückesdorf | 190419-06 |
| 1.12 | BBB-Anfrage: Wahl einer Beigeordneten bzw.
eines Beigeordneten (eines Kämmerers bzw. einer
Kämmerin) Bes.-Gr. B 5 LBesG NRW
Drucksachengruppe 240695 | 240695-04 |
| 1.13 | Große Anfrage CDU: Thematik Fahrradstraßen –
weiteres Vorgehen | 241579 |
| 1.14 | Große Anfrage CDU: Thematik Fahrradstraßen
sowie Falschaussage in einer Stellungnahme der
Verwaltung | 241577 |
| 2 | Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung | |
| 3 | Bekanntgabe der Niederschrift | |
| 3.1 | Bekanntgabe der Niederschrift der Sitzung vom
29.08.2024 | |
| 4 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- <i>entfällt</i> - | |
| 5 | Beschlüsse | |

5.1	Novellierung der DS 222109-01 „Neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten“: hier Erbbauzinsen und Fristen beim Erstzugriffsrecht	222109-03
5.1.1	Novellierung der DS 222109-01 „Neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten“: hier Erbbauzinsen und Fristen beim Erstzugriffsrecht	222109-04 ST
5.2	Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612	231159
5.2.1	FDP-Änderungsantrag: Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 Antrag zur Vorlage 231159	231159-01 AA
5.2.2	Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612	231159-02 ST
5.2.3	FDP-Änderungsantrag: Beschleunigung der Bus- und Bahnlinien – Umsetzung von Maßnahmen auf dem Weg der Buslinie 612 Antrag zur Vorlage 231159	231159-03 ST
5.3	Fortschreibung ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW – Anmeldung von Maßnahmen Stadt Bonn	241137
5.4	N-Vorlage zur Rechtsrheinischen Seilbahnverlängerung "Om Berg"	240852-02
5.5	Änderung des Entgelttarifes und der Honorarordnung der Volkshochschule Bonn	232120
5.6	Anpassung der AEIWWA-Fördermittel	240196
5.7	Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn	202344-16
5.8	Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn	212204-02
5.9	202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“	241222

5.10	SZB Pflegesatzanpassung St. Albertus-Magnus-Haus 2024	241386
5.11	Erneuerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übernahme der Aufgaben des Vertragsnaturschutzes	231956
5.12	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 8016-89 "Freier Weg", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim	232051
5.13	Satzungsbeschluss zum Textbebauungsplan Nr. 6522-6 und Änderung der Bebauungspläne Nrn. 7722-8, 7722-46 und 7722-63, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	240942
5.14	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7525-47 "Brüsseler Straße", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Auerberg	240977
5.15	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8116-13 „Kurfürstenallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt-Godesberg	241000
5.16	Bebauungsplan 6224-3 "Im Rosenfeld" - Beschluss über das Wettbewerbsergebnis und die weitere Vorgehensweise	241214
5.16.1	CDU-Änderungsantrag: Bebauungsplan 6224-3 "Im Rosenfeld" - Beschluss über das Wettbewerbsergebnis und die weitere Vorgehensweise Antrag zur Vorlage 241214	241214-01 AA
5.17	Stellungnahmen der Bundesstadt Bonn zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (2024) und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 012N Nord Gewerbegebiet Oedekoven der Gemeinde Alfter im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	241236
5.18	Hochbauqualifizierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6122-1 "Grootestraße/Lenaustraße" - Benennung der politischen Berater*innen	241164
5.19	Städtebaulich hochbaulicher Realisierungswettbewerb für die Liegenschaft Franz-Josef-Strauß-Allee 2 im Ortsteil Gronau, Stadtbezirk Bonn – Benennung von Vertreter*innen für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder im Preisgericht	241185
5.20	Realisierungswettbewerb Ersatzneubau Feuerwache I - Bonn	241135

5.21	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-16
5.22	Anbringung von Zusatzschildern an Straßennamenschildern in Beuel	240412-04
5.23	Anbringung eines Hinweisschildes am Straßenschild der Löbestraße	240454-03
5.24	Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) in der Bonner Stadtverwaltung	240785
5.25	ISEK Innenstadt Bad Godesberg - Antrag für das Städtebauförderprogramm 2025 hier: Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag	241231
5.26	Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) - Benennung der Personen für das Vergabegremium - Aktualisierung	241148
5.27	Masterplan Innere Stadt Bonn 2.0 - Antrag für das Städtebauförderprogramm 2025	241232
5.28	Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus), Festlegung auf ein städtebauliches Konzept als Grundlage zur weiteren Planung (u.a. Bebauungsplanverfahren und Qualifizierung der Freiraumplanung)	241261
5.29	Beschlussvorlage für die Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn bei der Deutschen Gesellschaft für Projektmanagement e.V. (GPM)	241121
5.30	Umsetzung eines Urteils des Bundessozialgerichts (sog. Herrenberg-Urteil) zur Sozialversicherungspflicht für freiberuflich tätige Lehrkräfte in Musikschulen	241193
5.31	Beschluss über die Offenlage des Entwurfs der Denkmalsbereichssatzung "Combahnviertel"	241235
5.32	Sachstand zur Umsetzung der Grundsteuerreform sowie damit verbundene Einrichtung mehrerer Stellen im Kassen- und Steueramt	241272
5.33	Einrichtung einer neuen Stelle Projektleitung Neues Quartier Bundesviertel	241457
5.34	Einrichtung von zwei Stellen bei Feuerwehr und Rettungsdienst	241458
5.35	Fortführung der Regionalagentur 01.07.2025 bis 30.06.2027	241504

5.36	Privatrechtliche Entgelte der Bonn-Information für den Verkauf von Werbeartikeln sowie von Stadtrundfahrten und –Führungen 2025	241508
5.37	Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn Jahresabschluss 2023	241363
5.38	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste V/2024	241564
5.39	Finanzbuchhaltung Aufwendungen aus Kontoführungsentgelten (Sach- und Dienstleistungen) Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im konsumtiven Haushalt Finanzstelle 121000121 / Finanzposition 72.1000	241575
5.40	Benennung von drei Ratsmitgliedern für die 19. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag NRW am 11.12.2024 <i>- Die Vorlage wird nachgereicht -</i>	
6	Anträge	
6.1	BBB-Antrag: Änderung der Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt	241262
6.1.1	BBB-Antrag: Änderung der Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt - Stellungnahme der Verwaltung	241262-01 ST
6.1.2	Änderungsantrag CDU: Änderung der Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innenstadt Antrag zur Vorlage 241262	241262-02 AA
6.2	CDU-Antrag: Restaurieren der Brückenteile der alten Bonner Rheinbrücke	241023
6.2.1	CDU-Antrag: Restaurieren der Brückenteile der alten Bonner Rheinbrücke	241023-01 ST
6.3	CDU-Antrag: Neuplanung ZOB Bonn - "Rampe und/oder Rollband zu Ebene B/C"	240941
6.3.1	CDU-Antrag: Neuplanung ZOB Bonn - "Rampe und/oder Rollband zu Ebene B/C"	240941-01 ST
6.4	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)	190057
6.4.1	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089ST5 FF Amt 20)	190057-1 ST

6.4.2	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)	190057-02 ST
6.4.3	Bonn CC; Anpassung der Pacht für den Gastronomiebereich der Beethovenhalle (alt: 1611089NV4)	190057-03 ST
6.5	Bürgerantrag: Verzicht auf Reduzierung der Reinigungsintervalle im Stadt- bzw. Kurpark und Redoutenpark	202065-04
6.6	BBB-Antrag Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen Drucksachenfolge 202197	202197-03
6.6.1	Regelungen zu Erbbaurechten und Erbbauzinsen	202197-04 ST
6.7	BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke	231182
6.7.1	BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke	231182-04 ST
6.8	BBB-Antrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck	240406
6.8.1	BBB-Antrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck	240406-01 ST
6.8.2	CDU-Änderungsantrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck Antrag zur Vorlage 240406	240406-02 AA
6.8.3	BBB-Antrag: Vertrag mit der DMG-Marktgilde; hier: Verzicht auf Einwegverpackungen sowie Einweggeschirr- und besteck; Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung	240406-03 ST
6.9	BBB-Dringlichkeitsantrag: Methadon-Praxis an der Poppelsdorfer Allee	241408
6.9.1	BBB-Dringlichkeitsantrag: Methadon-Praxis an der Poppelsdorfer Allee	241408-01 ST
6.10	FDP-Dringlichkeitsantrag: Windkraftprojekt Haselingsberg/Heiderhof	241451
6.10.1	Stellungnahme zum FDP-Dringlichkeitsantrag: Windkraftprojekt Haselingsberg/Heiderhof	241451-01 ST
6.11	CDU-Antrag: Wärmeschutz in Kitas und Schulen	241455
6.12	Bezirksbeigeordnete	241511

6.13	Antrag CDU: Rechnungsprüfungsamt	241578
6.13.1	Antrag CDU: Rechnungsprüfungsamt	241578-01 ST
6.14	Antrag CDU: Fahrradstraßen	241580
7	Mitteilungen	
7.1	Lärmaktionsplan der 4. Stufe - Vorstellung des Entwurfs	231049-03
7.2	Ehrenbürgerwürde Paul von Hindenburg	240769
7.3	Bebauungsplanverfahren Nr. 8124-24 - Wohnpark II in Vilich-Müldorf, Sachstand und weiteres Vorgehen	241073
7.4	Rahmenplanung Bundesviertel - Evaluation	241201
7.5	Zeitplanung der laufenden Regionalplanverfahren im Regierungsbezirk Köln	241323
7.6	Sachstandsbericht zum Antrag landwirtschaftliche Pachtverträge	241391
7.7	Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle für das I.-II. Quartal 2024 (Stichtag 30.6.2024)	241454
7.8	Beteiligungsbericht 2023 der Bundesstadt Bonn	241553
7.9	Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 2. Quartal 2024	241519
7.10	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 6/2024	241563
7.11	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Sachstand, Stand: August 2024	241524
7.12	Nachbenennung Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW	202221-03
7.13	Sachstand Sanierung der Brandschutzklappen im Stadthaus	241608
7.14	Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung	241606
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung sechs Beschlüsse betr. „Intendanz Kunstmuseum Bonn ab 1. Dezember 2025“, „Kooperationsvereinbarung Internationaler Demokratiepreis Bonn e. V.“, „Übernahme einer Ausfallbürgschaft Wohn- und Wissenschaftspark an die NRW.URBAN GmbH & Co.KG“, „62. Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L., hier: Wirtschaftsplan 2025“, „Zweckverband Wahnbachtalsperrenverband WTV - Investitionsvorhaben Gut Umschoß“ und „Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH - Kaufmännische Geschäftsführung ab 2025“ umfasst. Weiterhin werden zwei Mitteilungsvorlagen betr. „Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle Bonn; hier: Mitteilung der Vergabeverfahren, welche um mehr als 10 % über den Schätzkosten lagen und bezuschlagt wurden“ und „62. Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (SRS), hier: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023“ zur Kenntnis gegeben.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn finden: <https://www.bonn.sitzung-online.de/public/TO010?SILFDNR=2002944>. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberatender Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

Als zusätzlichen Service bietet die Bundesstadt Bonn bei jeweils aktuell vorliegendem Einverständnis der Ratsmitglieder die Übertragung der Sitzung auf ihrem youtube-Kanal an: <https://www.youtube.com/user/BundesstadtBonn> .